

mächungen nötig, die jedoch ohne besondere Anstände bereinigt werden konnten.

Ordentlicher Landtag von Ende Oktober 1917 bis 7. Jänner 1918.

Das Landtagbureau wurde wie im Vorjahre besetzt.

Im letzten Jahre hatte der Landtag die Gewährung von Teuerungszulagen abgelehnt. Umso dringender zeigte sich im Jahre 1917, angesichts der steigenden Entwertung des Geldes und der großen Teuerung, den mit fixem Gehalt besoldeten Landesangestellten entgegenzukommen und auch den mit sehr dürftigen Gehältern bestellten Seelsorgern einigermaßen nachzuhelfen.

So kamen drei Gesetzesentwürfe zur Vorlage, die durch die Verhältnisse begründet waren und auch einhellig vom Landtage angenommen wurden.

Das erste Gesetz betrifft die Gewährung von Teuerungszulagen an die Ageristen des Landes.²²⁾ Die Zulage betrug bei Gehaltsbezügen bis 2000 Kronen jährlich 700 Kronen, bei Gehaltsbezügen von 2000 bis 3000 Kronen jährlich 600 Kronen, bei Bezügen von 3000 bis 4000 Kronen jährlich 500 Kronen, bei Bezügen über 4000 Kronen jährlich 400 Kronen. Außerdem wurden den verehelichten Angestellten noch besondere Zulagen zugesprochen. Den Wünschen der Beamten wurde mit diesem Gesetze allerdings nur bescheiden entsprochen.

Das zweite Gesetz betrifft die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger.²³⁾ Diesem Zwecke stellte das Land eine Stiftung von 50.000 Kronen zur Verfügung, dem gleichen Zwecke widmete der Landesfürst 50.000 Kronen und der Bischof von Thur 20.000 Kronen. Die Zuteilung dieser Kapitalien an die einzelnen notleidenden Pfründen hatte durch eine unter dem Vorstände des Diözesanbischofs von Thur stehende Kommission, welcher auch der Landesverweser, der Landtagspräsident und der Landesvikar angehörten, zu geschehen. Durch diese ermöglichte gesetzliche Regelung der Kon-

²²⁾ L. G. B. Nr. 10, Ges. v. 6. Dez. 1917.

²³⁾ L. G. B. Nr. 11, Ges. v. 4. Dez. 1917.